



Frauenfeld, 16. November 2022

kurz & klar

Keller Experten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Limmatstrasse 50
8005 Zürich
Telefon 052 723 60 60
info@kexp.ch
www.kexp.ch

Die Tage werden bereits wieder kürzer und draussen wird es kälter. Bald ist es Winter und die Fachleute der beruflichen Vorsorge bereiten sich auf Entscheide und Anpassungen zum Jahresabschluss vor. Dafür liefern wir Ihnen in unserem Newsletter 03/22 nützliche Angaben.

Anpassung der Grenzbeträge, des Mindestzinssatzes und der Renten

Masszahlen der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2023

Die AHV/IV-Renten und die Masszahlen der beruflichen Vorsorge werden per 1. Januar 2023 an die aktuelle Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

	2023	2022
Minimale jährliche AHV-Altersrente	14'700	14'340
Maximale jährliche AHV-Altersrente	29'400	28'680
<hr/>		
BVG-Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn)	22'050	21'510
Koordinationsabzug gemäss BVG	25'725	25'095
Maximal versicherter Jahreslohn gemäss BVG	88'200	86'040
Minimaler koordinierter Lohn gemäss BVG	3'675	3'585
Maximaler koordinierter Lohn gemäss BVG	62'475	60'945
Maximal versicherbarer Jahreslohn	882'000	860'400

Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2023

Der Bundesrat hat im Oktober entschieden, auf eine Überprüfung des Mindestzinssatzes zu verzichten. Damit bleibt der Mindestzinssatz 2023 für die berufliche Vorsorge bei 1.00%.

Weitere Informationen zum Mindestzinssatz:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90652.html>



Teuerungsanpassung laufende Renten 2023

Auf den 1. Januar 2023 werden die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge an die Preisentwicklung angepasst. Die Anpassungssätze betragen je nach Jahr, in dem die Rente zum ersten Mal ausbezahlt wurde, zwischen 2.8% und 4.2%. Dabei erfolgt keine Anpassung für Renten, die nach 2019 zum ersten Mal ausgerichtet wurden (Laufzeit kürzer als 3 Jahre).

Die Mitteilung zur Teuerungsanpassung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90759.html>

Die überobligatorischen Renten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden von den Vorsorgeeinrichtungen entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung erläutert die Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.

Obergrenze für den technischen Zinssatz

Zinswende – Anstieg der Obergrenze nach FRP 4

Aufgrund der geopolitischen Lage hat sich die wirtschaftliche Lage geändert. Seit Beginn 2022 kam es an den Finanzmärkten zu starken Korrekturen. Gleichzeitig sind die Zinsen gestiegen, was auch zu einer deutlich höheren Rendite der Bundesobligationen führte. Diese Veränderungen waren weltweit kurzfristig der Auslöser für eine verstärkte Inflation. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Inflation sowie auch die höheren Zinsen anhalten werden.

Der durchschnittliche Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen hat sich aus dem negativen Bereich wieder in den positiven Bereich auf 0.48% erhöht (Durchschnitt der letzten 12 Monate per 30.09.2022). Darauf basierend liegt die Obergrenze für den technischen Zinssatz, bezogen auf den Jahresabschluss 2022, für Vorsorgeeinrichtungen mit Periodentafeln bei 2.68% und für Vorsorgeeinrichtungen mit Generationentafeln bei 2.98%.

Weitere Informationen zu den Fachrichtlinien der SKPE:

<http://www.skpe.ch/de/themen/fachrichtlinien.html>

Gesetzgebung

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Die Reform zur "Stabilisierung der AHV (AHV 21)" wurde im September an der Urne angenommen. Dadurch wird das ordentliche Rentenalter der Frauen ab 01.01.2024 schrittweise auf das Alter 65 erhöht und somit dem ordentlichen Rentenalter der Männer gleichgestellt.

In der beruflichen Vorsorge wird das Reformpaket AHV 21 die folgenden Änderungen bringen:

- „Referenzalter“ ersetzt den Begriff „ordentliches Rentenalter“ und wird nach der Übergangsphase für Männer und Frauen bei 65 Jahren festgesetzt.
- Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 63 und ein Aufschub bis Alter 70 muss möglich sein.
- Ein Teilbezug der Altersleistung in mindestens drei Schritten muss möglich sein.

Die neuen Bestimmungen werden voraussichtlich am 01.01.2024 in Kraft treten.

Datenschutzgesetz ab September 2023

Das totalrevidierte Datenschutzgesetz («revDSG») wird am 1. September 2023 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die revidierte Datenschutzverordnung («revVDSG») in Kraft.

Das neue Datenschutzgesetz ist anwendbar auf Pensionskassen und bringt diesen eine Reihe neuer Pflichten, worüber wir bereits berichtet haben. Wir helfen Ihnen gerne bei der Anpassung der Reglemente.

Auch unterstützen wir Sie gerne mit einer individuellen Info- oder Ausbildungsveranstaltung (Stiftungsratssitzung oder Videokonferenz). Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Weitere Informationen zum revDSG:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung.html>

Optimierung der Aufsicht in der 2. Säule – neue Zeitfenster für Prüfhandlungen

Die Gesetzesänderung «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule» wurde beschlossen: Das Gesetz wird 2023 oder 2024 in Kraft treten. Für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bedeutet dies, dass:

- die Berechnung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen durch den Experten neu jährlich erfolgen muss;
- das versicherungstechnische Gutachten mindestens alle 3 Jahre zu erstellen ist;
- dass die Übernahme von Rentnerbeständen neu durch den Experten und die Aufsicht geprüft werden müssen;
- und dass die Vorsorgeeinrichtungen neu das Recht haben, Informationen von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) der AHV/IV/EO zu beziehen (z.B. Angabe der Lebensbescheinigung).

BVG-Reform – neuer Vorschlag im Ständerat

Im Ringen um die Reform des BVG hat sich die zuständige Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates SGK-S auf einen neuen Vorschlag geeinigt. Die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% soll mit einem abgestuften Rentenzuschlag für die ersten 15 Jahrgänge kompensiert werden. Die Abstufung des Zuschlags richtet sich nach der Höhe des Altersguthabens (voller Zuschlag auf Altersguthaben bis maximal CHF 215'100, reduzierter Zuschlag bis maximal CHF 430'200). Gleichzeitig soll der Sparprozess durch eine tiefere Eintrittsschwelle und einen dynamischen Koordinationsabzug von 15% des AHV-Lohns verstärkt werden.

Der Ständerat wird den Vorschlag seiner Kommission in der Wintersession weiter behandeln.

In eigener Sache

Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' erreichen Sie uns unter newsletter@kexp.ch.

Wir wünschen Ihnen gute Gesundheit, viel Freude und Erfolg mit der beruflichen Vorsorge und freuen uns, Sie weiterhin unterstützen zu dürfen.